

Kurztitel

EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 337/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 97/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

20.05.1995

Außerkräfttretensdatum

30.03.1999

Text**Vorschuß**

§ 11. (1) Das Verarbeitungsunternehmen kann unter den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten angeführten Voraussetzungen einen Vorschuß auf die an die Erzeuger zu zahlende Prämie bei der AMA beantragen.

(2) Die AMA gibt dem Verarbeitungsunternehmen nach der Erstattung der Prämie für jede Lieferung gemäß § 10 Abs. 2 den nach den in § 1 genannten Rechtsakten höchstmöglichen Teil der hinterlegten Sicherheit frei.

(3) Die Sicherheit kann auf Vorlage einer von der AMA gemäß den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten zu erteilenden vorläufigen Kontrollbescheinigung teilweise freigegeben werden. Die Lieferungen haben im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen. Die Mindestmenge für die Erteilung einer vorläufigen Kontrollbescheinigung beträgt 100 kg.

(4) Im Falle der Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 5 wird die in Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 in der geltenden Fassung vorgesehene Vorschußregelung von der AMA vollzogen. Der letzte Tag der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Vorschuß ist der 28. September eines jeden Jahres.